

Stadtverwaltung Kaiserslautern 67653 Kaiserslautern

Rechtsanwaltskanzlei
Grooterhorst & Partner
Postfach 200 327
40101 Düsseldorf
als Verfahrensbevollmächtigter der
Fa. ACO Guss GmbH
Postfach 2560
67653 Kaiserslautern

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Wesentliche Änderung des bestehenden Gießereibetriebes am Standort Kaiserslautern nach §16 BImSchG durch Erhöhung der genehmigten Leistung von 63000 t/a auf 75000 t/a, der Errichtung und dem Betrieb zweier neuer Stranggussanlagen C und D, der Errichtung und dem Betrieb einer zusätzlichen Absauganlage an der Gießstrecke und Anpassung der Betriebszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 07. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung und den Nummern 3.7.1/G/E sowie 8.12.3.2/V des Anhangs der 4. BImSchV, erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz als zuständige untere Immissionsschutzbehörde folgenden

immissionsschutzrechtlichen GENEHMIGUNGSBESCHEID:

1. Der Firma ACO Guss GmbH, Am Gusswerk 8, 67663 Kaiserslautern wird auf Antrag vom 7.11.2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigten Eisengießerei Am Gusswerk 8 in 67663 Kaiserslautern, Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücksnummer 1876/28 wie folgt **erteilt:**

REFERAT UMWELTSCHUTZ ABT. 15.3.

Dienstgebäude
Rathaus Nord, Lauterstr.2

Datum
20.5.2014

Auskunft erteilt
Frau Dech-Pschorn

Geschoss/Zimmer
2.OG / A 204

Telefon-Durchwahl
0631 365-2320

Telefax
0631 365-1159

E-Mail
b.dech-pschorn@
kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
15/50/10-84

Postanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
67653 Kaiserslautern
Lieferanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
Zentrale Angaben
Telefon 0631 365-0
Telefax 0631 365-2553
E-Mail stadt@kaiserslautern.de
Internet www.kaiserslautern.de

Barrierefreie Zugänge Rathaus
Bürgercenter und Eingang Maxstraße

Bankverbindung
IBAN / BIC-SWIFT
DE69 5405 0110 0000 1146 60 /
MALADE51KLS

Öffnungszeiten
Mo - Do 08:00 – 12:30 und
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:00 – 13:00 Uhr

▪ Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der Eisengießerei auf 75.000 Jahrestonnen Flüssigmetall. Die maximale Schmelzleistung im Dual-Track-Betrieb der Induktionsöfen beträgt 2 x 10t/h.
▪ Errichtung und Betrieb zweier neuer Stranggussanlagen C und D
▪ Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Absaugungsanlage an der Gießstrecke
▪ Erhöhung der Betriebszeiten der einzelnen Betriebseinheiten auf 7200 h/a
▪ Erweiterung der Betriebszeiten auf einen 3-Schicht-Betrieb von Sonntag 22 ⁰⁰ Uhr bis Samstag 22 ⁰⁰ Uhr





3. Auf Grund der vorliegenden Angaben zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in den Antragsunterlagen sowie nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden und eigener Sachverhaltsfeststellung, wurde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls in einem vorgezogenen Prüfverfahren am 20.3.2014 festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.
4. **Die sofortige Vollziehung wird gemäß §80 Abs.2 Nr. 4 VwGO angeordnet.**
5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG unter **Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)** erteilt.

NEBENBESTIMMUNGEN :

1. Immissionsschutz:

- 1.1 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an den Quellen 2001 (Ofen 1 und 2) und 2002 (Ofen 3 und 4) folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/m ³
krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA-Luft Klasse I, insgesamt	0,01mg/m ³
staubförmig anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA-Luft Klasse II, insgesamt	0,2 mg/m ³
Klasse III, insgesamt	0,5 mg/m ³
Dioxine und Furane nach Nr. 5.2.7.2 TA-Luft bestimmt	0,02 ng/m ³

- 1.2 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an den Quellen 3001 und 3003, Gieß- und Kühlstreckenabsaugung Formguss, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	10 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/m ³
Kohlenmonoxid	200mg/m ³
Benzol	2 mg/m ³
Amine	5 mg/m ³

- 1.3 Die Emission des nachstehend genannten Stoffes darf an der Quelle 3002, Formguss Filteranlage VD6, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m ³
---------------------------------------	----------------------

1.4 Die Emission des nachstehend genannten Stoffes darf an der Quelle 5001, Aminwäscher der Kernmacherei, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Amine 2,5 mg/m³

1.5 Die Emission des nachstehend genannten Stoffes darf an der Quelle 5002, Kernmacherei, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

1.6 Die Emission des nachstehend genannten Stoffes darf an der Quelle 5003, Kernsandraspel Kernmacherei, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m³

1.7 Die Emission des nachstehend genannten Stoffes darf an der Quelle 5004, Sandbunker der Kernmacherei, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

1.8 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an der Quelle 6001, Sandaufbereitung Nassentstaubung, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³

Benzol 2 mg/m³

1.9 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an den Quellen 7001 und 7002, Putzerei, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

1.10 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an den Quellen 8001 (Stranggussanlage A und B) und 8002 (Stranggussanlage C und D), folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m³

staubförmig anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA-Luft
Klasse II, insgesamt 0,2mg/m³
Klasse III, insgesamt 0,5 mg/m³

1.11 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an den Quellen 9001, 9002 und 9003, Wärmebehandlung, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid 500 mg/m³

Kohlenmonoxid 150 mg/m³

1.12 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an den Quellen 11001 und 11004, Lackiererei, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³

Kohlenmonoxid 100 mg/m³

1.13 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an den Quellen 11002 und 11003, Lackieranlage, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

1.14 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an der Quelle 11005, Lackieranlage, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

- 1.15 Durch eine der nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen an den Quellen 2001, 2002, 3001, 3002, 3003, 5001, 5003, 6001, 7001, 7002, 8001, 8002, 11002, 11003, 11005, 9001, 9002 und 9003 (9001, 9002 und 9003 alternierend nur eine Quelle je Messzyklus) festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage von hier mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber unmittelbar an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr., zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Die Messplanung ist gemäß 5.3.2.2 TA Luft durchzuführen. Die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind gemäß 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA Luft durchzuführen. Die Massenkonzentration von Dioxin- und Furanverbindungen, gemessen und angegeben als Summenwert, ist nach dem in Nr. 5.2.7.2 in Verbindung mit dem Anhang 5 der TA-Luft festgelegten Verfahren zu ermitteln. Soweit der Einsatz von organischen Lösemitteln in der Lackieranlage den Bestimmungen der Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) unterliegt, sind die Bestimmungen der 31. BImSchV einzuhalten.

- 1.16 Die Filteranlagen sind entsprechend den Angaben der Hersteller zu warten. Die regelmäßige Wartung der Filteranlagen, der Wechsel von Filterelementen sowie Störungen im Betriebsablauf sind schriftlich nachvollziehbar und jederzeit vor Ort einsehbar zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Defekte und Ausfälle an den Filteranlagen sind durch

ein optisches oder ein akustisches Signal anzuzeigen. Die Abgasreinigungsanlagen sind unverzüglich instand zu setzen.

- 1.17 Die in den Induktionsöfen verwendeten Einsatzstoffe (Roheisen, Rücklaufmaterial) müssen frei von organischen Verunreinigungen und frei von Ölen und Fetten sein um eine mögliche Dioxinbildung zu minimieren.
- 1.18 Die Geruchsemissionen nachstehend genannter Quellen dürfen folgende Konzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Quellennummer	Geruchsstoffkonzentration in GE/m ³
2001	166
2002	166
3001	180
3002	50
3003	100
5001	170
5002	170
7001	50
7002	50
9001	50
9002	50
9003	50
11002	160
11005	100

Der Stadtverwaltung Kaiserslautern kann mittels einer olfaktometrischen Ermittlung der Geruchsemissionen bzw. der Geruchsimmissionen den Nachweis der Einhaltung der Geruchsstundenhäufigkeit verlangen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Die Ermittlung der Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durch eine Rasterbegehung innerhalb der Beurteilungsfläche hat nach der Nummer 4.3 der GIRL zu erfolgen.

- 1.19 Im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage der Firma ACO Guss darf der von den gewerblichen Bereichen ausgehende Lärmpegel (Beurteilungspegel), ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, nicht zu einer Überschreitung der nachfolgenden Immissionsrichtwerte führen:

Wohnhaus, Karl-Pfaff-Siedlung 160/162, Kaiserslautern, (genaue Lage siehe IP 3 der Immissionsprognose Lärm der Firma ACCON vom 23.10.2013, AZ ACB 1013-406835-417)

Immissionsrichtwert nachts(22.00 bis 06.00 Uhr): 45 dB(A)
(der Immissionspegelanteil der Firma ACO Guss beträgt 45 dB(A))

Der IP 3 wird nach Nummer 6.6 TA -Lärm nach entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit als allgemeines Wohngebiet beurteilt. Wegen der räumlichen Nähe zu dem Werksgelände des Antragsstellers liegt jedoch eine Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm vor.

Durch einen geeigneten Sachverständigen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Geräuschimmissionen am IP 3 durch Messung nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 für die Nachtzeit feststellen und ermitteln zu lassen.

Zwingen betriebliche Umstände, wie z.B. geringe Auslastung, dazu, die Messungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen zusätzlich rechnerisch zu ermitteln.

Nicht zugelassen für die Messung ist das Ingenieurbüro ACCON Köln GmbH, welches bei der Erstellung der schallschutztechnischen Immissionsprognose mitgewirkt hat.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte ist durch technische, bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen sicherzustellen.

Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt an der Weinstraße und der Stadtverwaltung Kaiserslautern unmittelbar zu übersenden. Die Messungen sind jährlich zu wiederholen. Auf Antrag kann das Intervall der Wiederholungsmessungen verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass bei einer repräsentativen Anlagenvollauslastung unter ungünstigsten Bedingungen der Immissionsrichtwert sicher eingehalten wird.

- 1.20 Sämtliche schallrelevanten Anlagenteile und Aggregate und Fahrzeuge sind zu kontrollieren und zu warten. Im Verschleißfall sind defekte Anlagenteile (u.a. Lüfter, Gebläse) unverzüglich zu reparieren

und instand zu setzen. Die Wartung ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 1.21 In der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) nach der TA-Lärm findet kein An- und Abfahrverkehr von Lastkraftwagen oder Anlieferung und Abtransport von Material mittels Fahrzeugen statt.
- 1.22 Fenster, Türen und Tore der Anlage sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten.
- 1.23 Die Staubablagerungen auf den Verkehrswegen sind mit einer nichtstaubenden Reinigung zu entfernen. Die Reinigungsmaßnahmen sind bei erneuten sichtbaren Staubablagerungen zu wiederholen. Ein Reinigungsplan für den gesamten Außenbereich, unter Berücksichtigung der meteorologischen Besonderheiten (Niederschlag, Trockenheit, Wind), ist spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieser Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vorzulegen.
- 1.24 Die Möglichkeiten der Minderung der Benzolemissionen durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Änderungen an den Einsatzstoffen bei der Kern- und Formsandherstellung sind auszuschöpfen. Ein schriftlicher Bericht über die Möglichkeiten zur Minderung ist jährlich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu übersenden.
- 1.25 Der Betrieb einer Betriebseinrichtung, eines Anlagenteils oder der Anlage ist bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei der Emissionen oberhalb der Emissionsbegrenzung dieser Genehmigung auftreten, unverzüglich gefahrlos zu beenden. Der Betrieb einer Betriebseinrichtung, eines Anlagenteils oder der Anlage darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Betriebsstörung behoben und der genehmigungskonforme Anlagenbetrieb sichergestellt ist.

2. Abfall- und Abwasserwirtschaft

Im Hinblick auf die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen wird davon ausgegangen, dass wassergefährdende Stoffe bzw. Flüssigkeiten im Rahmen der Betriebsweise der beantragten Maßnahmen keine Verwendung finden.

3. Brandschutz

Bei der Maßnahme ist das brandschutztechnische Gesamtkonzept 970-12 vom 11.6.2013 des Sachverständigen Ingenieurbüros Bechert vom 11.6.2013, einschließlich der ersten Ergänzung vom 17.12.2013 sowie die Stellungnahme des Brandschutzamtes vom 7.3.2014 an das Referat Bauordnung zu beachten.

4. Boden- und Gewässerschutz

Die Anlage, Anlagenteile und Betriebseinrichtungen der Eisengießerei sind so zu betreiben, dass Kontaminationen durch gefährliche Stoffe nicht auftreten. Treten trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch Kontaminationen (z.B. bei Schadensfällen) auf, sind diese unverzüglich vollständig zu beseitigen.

5. Betriebseinstellung, Betriebsstilllegung

5.1. Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

5.2 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

5.3 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

5.4 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

5.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5.6. Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen,

Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

HINWEISE:

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit Umsetzung der beantragten Änderungen begonnen wird.
2. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, mitzuteilen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Die jeweiligen Baugenehmigungen wurden im separaten Verfahren nach LBauO seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt.

Hinweise seitens der Abfall- und Abwasserwirtschaft:

Grundsätzlich ist bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VAwS) vom 01.02.1996 (GVBl. 1996, S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2005 (GVBl. 2005, S. 491) i.V.m. der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, sowie die einschlägigen technischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

BEGRÜNDUNG:

Die Firma ACO Guss GmbH, Am Gusswerk 8, 67663 Kaiserslautern beantragte mit Datum vom 07.11.2013 für ihre nach BImSchG genehmigte Anlage eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG mit folgenden Änderungen:

- Erhöhung der Schmelzleistung von 63.000 t/a auf 75.000 t/a
- Errichtung und Betrieb zweier neuer Stranggussanlagen C und D
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Absaugungsanlage an der Gießstrecke
- Anpassung der Betriebszeiten in einzelnen Abteilungen auf max. 7200 h/a
- Erweiterung der Kernarbeitszeit auf einen 3-Schicht-Betrieb von Sonntag 22⁰⁰ bis Samstag 22⁰⁰ Uhr

Die Einordnung der Anlage gemäß dem Anhang der 4. BImSchV erfolgt unter den Nummern 3.7.1/G/E und 8.12.3.2/V sowie unter der Nummer 3.7.2. Spalte 2 UVPg Anlage 1.

Die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG begründet sich damit, dass durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit gemäß § 6 BImSchG erheblich sein können.

Nach § 3c Abs. 1 UVPg war für das beantragte Verfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden am 04.12.2013 und am 24.01.2014 gemäß den Angaben des Antragstellers durch den Antragsteller ergänzt und korrigiert.

Die Bescheinigung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgte durch die Stadt Kaiserslautern Referat Umweltschutz am 19.12.2013.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurden folgende Fachbehörden eingebunden:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit den Fachabteilungen Gewerbeaufsicht, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Bodenschutz

2. Stadtverwaltung Kaiserslautern:
Referat Bauordnung unter Beteiligung der Referate Stadtentwicklung
sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz,
Referat Umweltschutz als untere Abfall-, Wasser- und
Bodenschutzbehörde
3. Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt

Aufgrund der Zuordnung des Genehmigungsgegenstandes nach dem Anhang der 4. BImSchV war das Antragsverfahren im öffentlichen Verfahren unter Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff der 9. BImSchV erfolgte die Bekanntmachung des Vorhabens am 24.1.2014 in der Rheinpfalz.

Der Genehmigungsantrag und zugehörige Unterlagen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis lagen vom 27. 01.2014 bis einschließlich 28.02.2014 bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern im Referat Umweltschutz zur Einsichtnahme aus. Für Einwendungen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen, wurde eine Ablauffrist von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist gesetzt.

Nach dem fristgerechten Eingang von 4 Einwendungen am 12.03.2014 wurde für den 02.04.2014 mit Bekanntmachung in der Rheinpfalz vom 24.3.2014 ein Erörterungstermin festgesetzt und durchgeführt. Die Einwender wurden darüber hinaus mit Schreiben vom 19.3.2014 über den Termin schriftlich informiert.

Die schriftlich und fristgerecht erfolgten Einwendungen wurden in dem Erörterungstermin sachlich und fachlich erörtert. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 14.5.2014 wird Bezug genommen. Aus dem Erörterungstermin ergaben sich sachlich und fachlich keine zusätzlichen Gründe für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit.

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens erfolgte am 21.3.2014 in der Rheinpfalz. Die untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern traf die Entscheidung anhand eines Gutachtens zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie einer Stellungnahme des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland Pfalz.

Um die Umweltauswirkungen der beantragten Änderungen zu prognostizieren wurden Immissionsprognosen für luftfremde Stoffe, Geruch und Lärm erstellt. Die Immissionsprognose für luftfremde Stoffe und die Vorbelastungsmessungen nach der TA-Luft zeigen, dass nach der Änderung

der Anlage nicht mit einer Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu rechnen ist. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Prognosen sind entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt worden.

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Der IP 3 wird nach Nummer 6.6 TA Lärm entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit als ein allgemeines Wohngebiet beurteilt. Wegen der räumlichen Nähe und der historischen Entwicklung des Wohngebietes liegt jedoch eine Gemengelage im Sinne der Nummer 6.7 der TA Lärm vor. Das Wohngebiet wurde zeitlich nach der Gießerei errichtet. Auf Grund der Größe des Werksgeländes der Gießerei und der mehr als hundertjährigen Nutzung des Werksgeländes zu Gießereizwecken wird der einzuhaltende Lärmimmissionsrichtwert für die Gießerei nach Nummer 6.7 Abs. 1 der TA Lärm auf 45 dB(A) in der Nachtzeit festgelegt.

Die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet werden damit nicht überschritten. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Die Lärmzusatzbelastung in der Tagzeit am IP 3 von 53 dB(A) ist nach den Vorgaben der TA-Lärm als irrelevant einzustufen, da für das Wohngebiet auf Grund seiner Gemengelage ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) anzusetzen ist.

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Nummern 3.7.1 Verfahrensart G und Nummer 8.12.3.2, Verfahrensart V nach dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den festgelegten Nebenbestimmungen geändert und betrieben wird. Dies ergibt sich aus den vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Mit Schreiben vom 7.4.2014 zeigt die Rechtsanwaltskanzlei Grooterhorst & Partner, Königsallee 53-55, 40212 Düsseldorf an, dass Sie die Fa. ACO Guss GmbH, Am Gusswerk 8 in 67663 Kaiserslautern als Verfahrensbevollmächtigte vertritt.

Gleichzeitig wird der Antrag auf sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestellt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird mit dem öffentlichen Interesse als auch mit dem überwiegenden Interesse der ACO Guss GmbH begründet.

Derzeit geht von der Anlage bezüglich des Luftschadstoffes Staub ein Volumenstrom von 6,8 kg/h aus. Die beantragte Betriebsweise sieht eine Reduzierung des Volumenstroms auf 5,3 kg/h vor. Somit kann durch die vorliegende Genehmigung eine erhebliche Reduzierung des stündlichen Emissionsmassenstromes der Anlage erreicht werden.

Somit kann durch die vorliegende Genehmigung eine erhebliche Reduzierung des stündlichen Emissionsmassenstromes der Anlage erreicht werden.

Das öffentliche Interesse ist regelmäßig zu bejahen, wenn durch die Gestattung der sofortigen Inbetriebnahme der genehmigungspflichtigen Anlage die bisherigen Immissionen erheblich verringert werden (OVG Münster, Beschluss vom 12.3.1971 – IV B 503/70- DVBl. 1972, 461).

Die sofortige Vollziehung ist daher entsprechend anzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG wird dieser Bescheid neben dem Antragsteller auch den Einwendern zugestellt.

Nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz wurde dem Antragsteller vor Erlass des Bescheids Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Einwände erhoben und die Nebenbestimmungen wurden akzeptiert.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Kaiserslautern zum Erlass dieses Genehmigungsbescheids ergibt sich aus § 1 und der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "www.kaiserslautern.de/ekommunikation" aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bettina Dech-Pschorn